

1. Parteien und Vertragsgegenstand

- 1.1 Die GA Weissenstein GmbH, nachstehend «GAW» genannt, betreibt eine Kommunikationsanlage. Über ihr Kommunikationsnetz versorgt sie ihre Kundschaft gegen Entgelt mit Radio, Fernsehen, Internet und Telefonie und weiteren Diensten.
- 1.2 Diese AGB haben Gültigkeit für den Anschluss im Versorgungsgebiet der GAW und regeln die Bedingungen für den Digitalanschluss (DA) wie auch für die Quickline-Dienstleistungen. Für die Quickline-Dienstleistungen verweisen wir zusätzlich auf die AGB von Quickline. Das Versorgungsgebiet umfasst alle angeschlossenen Gemeinden. Das Vertragsverhältnis richtet sich nach diesen AGB.
- 1.3 Für jeden DA an das Kommunikationsnetz ist ein Anschlussgesuch zu stellen. Die GAW entscheidet über das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses. Für den DA gilt der Eigentümer einer Liegenschaft als Vertragspartner. Bei FttH-Anschlüssen bis in die Nutzungseinheit wird der Eigentümer der Nutzungseinheit oder der Mieter direkt Vertragspartner für den Produktbezug.

2. Vertragsdauer und Beendigung

- 2.1 Der Kunde tritt mit dem Anschluss an das Kommunikationsnetz, mit einer Produkthanmeldung oder mit dem Bezug von Signalen in das Vertragsverhältnis mit der GAW ein. Die Mindestvertragsdauer beträgt 6 Monate bzw. entspricht der Mindestvertragsdauer der vom Kunden abgeschlossenen Produktverträge.
- 2.2 Das Bezugsverhältnis kann nach Ablauf der Mindestvertragsdauer jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Der DA wird danach entweder plombiert oder der Produktbezug deaktiviert. Die Aufschaltung der Services ist jederzeit möglich.
- 2.3 Wünscht ein Neumieter keinen DA und ist er bisher nicht direkt Kunde der GAW, so haben die Kündigungsfrist und die Mindestvertragsdauer keine Gültigkeit. Der Kunde hat in diesem Fall die GAW umgehend zu informieren. Der DA wird darauf per Monatsende entweder plombiert oder der Produktbezug deaktiviert.
- 2.4 WICHTIG: Eine Anpassung oder Kündigung der Produkte Internet, Telefonie und Digital Pay bewirkt nicht automatisch die Auflösung des DA-Vertragsverhältnisses.

3. Meldewesen, Zutritts- und Zugänglichkeitsregeln

- 3.1 Jeder Eigentümer- oder Mieterwechsel der Liegenschaft ist der GAW schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Der Kunde hat der GAW auf deren Verlangen Zutritt zum Hausanschluss, Verteilkabinen oder BEP (building entry point = Hauseintrittspunkt), DC (distribution cabinet = Verteilkasten) oder OTO (optical telecommunications outlet = Glasfastersteckdose) zu gewähren. Erfolgt dieser nicht, wird der DA weiterhin verrechnet.
- 3.3 Der Zugang zu den Telekommunikationseinrichtungen (BEP, DC, OTO, Verkabelung) muss gewährleistet sein. Wird der Zugang durch bauliche Veränderungen erschwert, gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.

4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Störungen in der Zulieferung oder anderen ausserordentlichen Verhältnissen kann die GAW die Signallieferung ganz oder teilweise unterbrechen. Die GAW leistet keine Gewähr für störungsfreie Signallieferung.

5. Kosten DA + weitere Kommunikationsdienstleistungen, Rechnungsstellung und Inkasso

- 5.1 Die aktuellen Preislisten sind Bestandteil der AGB. Die Kosten für den DA wie auch der weiteren Kommunikationsdienstleistungen können von der GAW jederzeit geändert werden.
- 5.2 Die Abgeltung des DA wie auch der weiteren Kommunikationsdienstleistungen ist für die gesamte Vertragsdauer geschuldet, unbeschadet allfälliger Signalunterbrüche und unabhängig von der Nutzung der Vertragsleistung.
- 5.3 Der Eigentümer kann aufgrund von Leerständen von Mietwohnungen mit schriftlichem Antrag die Kosten des DA exkl. Urhebergebühren zurückfordern, dies bei einer Mindest-Leerstandsdauer von einem Monat. Der Rückerstattungsantrag ist bis Ende Juni des laufenden Jahres für das vergangene Jahr einzureichen. Gebühren, die nicht innert dieser Frist zurückgefordert werden, verfallen. Der Antrag muss mindestens enthalten: Belege betreffend die Aus- und Einzugstermine und die Namen des Alt- und Neumieteters.
- 5.4 Wird das Bezugsverhältnis nach einer Kündigung eingestellt, so vergütet die GAW zu viel bezahlte Monatsgebühren zurück.
- 5.5 Die Rechnungsstellung erfolgt für das laufende Jahr entweder bis spätestens Ende März jährlich oder monatlich zusammen mit weiteren Kommunikationsleistungen der GAW. Die GAW kann Dritte mit der Fakturierung und dem Inkasso beauftragen.
- 5.6 Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

- 5.7 Die Schalterzahlungstaxen der Post (Einzahlung am Postschalter durch den Kunden) werden dem Kunden ohne Aufschlag auf der nächsten Monatsrechnung weiterfakturiert.
- 5.8 Die Zustellung der Rechnung via Briefpost wird mit CHF 1.50 auf der nächsten Monatsrechnung fakturiert.
- 5.9 Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins wird der Kunde schriftlich gemahnt. Werden die ausstehenden Beträge nicht bezahlt, kann die GAW den Anschluss des Kunden plombieren. Die Kosten für die Plombierung und Deplombierung trägt der Kunde. Sie sind vor der Wiedereinschaltung zu begleichen.
- 5.10 Nach Einstellung der Signallieferung (auch teilweise Einstellung wie z.B. Quickline Produkte) beauftragt die GAW ein Inkassounternehmen.

6. Neuanschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung bis Hausanschlusspunkt oder BEP respektive DC oder OTO erfolgt durch die GAW oder deren Beauftragte. Ab diesem Anschlusspunkt ist die Hausvernetzung Sache des Eigentümers oder Mieters.
- 6.2 Die GAW bestimmt die Art der Ausführung und die Linienführung sowie die Übergabestelle.
- 6.3 Für den Neuanschluss an das Verteilnetz erhebt die GAW einen Anschlussbeitrag. Erfolgt der Anschluss durch einen Partner so gelten dessen Anschlussbedingungen.
- 6.4 Die im Zusammenhang mit der Erstellung der Hausanschlussleitung stehenden Aufwendungen wie Grab-, Maurer- und Belagsarbeiten sowie das Liefern und Verlegen von Schutzrohren sind von der Bauherrschaft auf deren Kosten nach Weisung der GAW in Auftrag zu geben.
- 6.5 Die GAW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer im privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke zu erschliessen.
- 6.6 Reihenhäuser gelten als mehrere Einfamilienhäuser.
- 6.7 Die Grundeigentümer bzw. die Bauberechtigten erteilen oder verschaffen der GAW das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 6.8 Die Grundeigentümer haben auf ihrem Grund und Boden den Bau von Verteilanlagen (Rohranlagen, Kabelleitungen, Verteilkabinen) zu dulden.
- 6.9 Muss die Hauszuleitung aus Gründen, welche die GAW nicht zu verantworten hat, verlegt oder abgebrochen werden, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers.
- 6.10 Pro Nutzungseinheit ist ein Signalpegel für max. 3 Anschlussdosen (ab ONT eine Anschlussdose) garantiert. Werden mehr als 3 Dosen installiert, sind die Kosten eines allfällig notwendigen Verstärkers vom Kunden zu übernehmen.

7. Signalübergabepunkt für FTH

- 7.1 Der Signalübergabepunkt befindet sich beim DC oder OTO. Ab diesem Punkt erfolgt die Anbindung der Heimvernetzung respektive der Wohnungsverkabelung, sei es für HF- und/oder IT-Signale. Die Heimvernetzung und die erforderliche Installation ist Sache des Eigentümers.
- 7.2 Bei Einfamilienhäusern wird der OTO in unmittelbarer Nähe (i.d.R. Kellerbereich) zum BEP montiert. Bei Mehrfamilienhäusern ab zwei Wohneinheiten wird der OTO in der Nutzungseinheit montiert. Die GAW benutzt dabei für die Verlegung von Kabeln die bestehenden Rohranlagen. Kosten für die Neuerstellung von Rohr- oder Kabeltrassen innerhalb der Liegenschaft gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 7.3 Die Stromkosten von aktiven Komponenten gehen z.L. des Mieters oder Eigentümers.

8. Erneuerung des Anschlusses mit FTH

- 8.1 Bei bereits angeschlossenen Liegenschaften gilt insbesondere Kap 1.2 der Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung vom 1.7.2010 (HEV-Vertrag).
- 8.2 Die vertragliche Bindung gilt für eine Dauer von 20 Jahren ab Erneuerung des Anschlusses. Eine Verpflichtung zum Produktbezug besteht nicht.
- 8.3 Für Neuanschlüsse FTH gelten die gleichen Bestimmungen wie für das HFC-Netz.

9. Hausinstallation und Kontrolle

- 9.1 Das Erstellen und Unterhalten der Verteilanlagen respektive der Heimvernetzung im Gebäudeinnern ab BEP respektive DC oder OTO ist Sache des Eigentümers. Die Anlagen haben den entsprechenden Vorschriften sowie den Vorgaben der GAW zu entsprechen.
- 9.2 Die Installation ist der GAW mit einem Schema anzuzeigen.

9.3 Die GAW ist ermächtigt, Anlageteile zu kontrollieren, Neuanlagen zu prüfen und bei Beanstandung vor Anschluss ans Netz die Instandstellung via Elektriker, Planer oder Bauherr zu verlangen.

9.4 Der Hauseigentümer gestattet der GAW bei betrieblichem Bedarf den Zutritt und den Zugang zu den Hausinstallationen.

10. Vertragsverletzung, Strafbestimmungen sowie allgemeine Bestimmungen

10.1 Die Signalabgabe kann gesperrt werden, wenn eine mangelhafte Hausinstallation störende Rückwirkungen auf das Kommunikationsnetz verursacht, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der GAW nicht nachkommt oder wenn er seinen Anschluss missbräuchlich verwendet.

10.2 Wer unberechtigt Plomben an Signal-Steckdosen oder an anderen Einrichtungen der GAW verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die verursachten Kosten.

10.3 Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Es gelten die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

10.4 Gilt für FttH Anschluss: Der HEV-Vertrag vom 1.7.2010 ist integraler Bestandteil dieser Vertragsbeziehung. Bei allfälligen Differenzen haben diese AGB gegenüber dem HEV-Vertrag Vorrang.

11. Inkrafttreten, anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf schweizerischem Recht.

11.2 Gerichtsstand ist Solothurn.

11.3 Diese Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der GAW tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die bisherigen AGB. Die GAW kann die AGB jederzeit ändern.